

**SATZUNG**  
**des Sportvereines**  
**ROT-WEISS Paderborn e. V.**  
**in der Fassung vom 19. März 2008**

**Name, Sitz und Zweck des Vereines**

**§1**

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen

**ROT-WEISS Paderborn e. V.**

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Der Verein hat folgendes Abzeichen:



Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Regeln des Amateursportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. November 1953 zu Gunsten der Allgemeinheit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

**§2**

Der Verein hat ordentliche, jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder und fördernde Mitglieder.

- a.) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b.) Jugentliche Mitglieder  
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

c.) Passive Mitglieder

Als passive Mitglieder sind die Mitglieder zu zählen, die nach ihrer aktiven Mitgliedschaft nicht mehr als an 3 (drei) Übungseinheiten im Quartal teilgenommen haben und ihre passive Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand angezeigt haben. Nimmt ein passives Mitglied an mehr als drei Übungseinheiten im Quartal teil, so wird aus einer passiven Mitgliedschaft eine aktive Mitgliedschaft.

d.) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder sind die Mitglieder zu zählen, die noch nie aktiv im Verein tätig waren und sich speziell durch ihren Vereinsbeitritt für das Wohl des Vereins einsetzen wollen. Eine fördernde Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand gestellt werden. Nimmt ein förderndes Mitglied an mehr als drei Übungseinheiten im Quartal teil, so wird aus einer passiven Mitgliedschaft eine aktive Mitgliedschaft.

### §3

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf seinen schriftlichen Antrag durch den Hauptvorstand. Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Wird der Aufnahmeantrag abgewiesen, hat der Antragsteller keinen Anspruch, die Gründe der Ablehnung zu erfahren. Die Mitgliedschaft im Verein schließt automatisch die Mitgliedschaft der angeschlossenen Landes- und Spitzenfachverbände ein (DFB, FLVW und WFV). Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

### §4

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei, sofern die Mitgliederversammlung keine Änderung beschließt. Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Hauptvorstandes eine besondere Aufnahmegebühr zu erheben.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum 15.5. und 15.11. eines Kalenderjahres erfolgen, wobei die Abmeldung spätestens 4 Wochen vor Ende dieser Termine liegen muß. Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Hauptvorstand fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne jede Ansprüche an den Verein

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung des halbjährigen Beitrages innerhalb einer vierteljährigen Frist.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens.
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch **keine** sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §6

Der Beitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr bestimmt.

Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet mit dem Tag, an dem das Mitglied ausscheidet.

Der Beitrag ist für Selbstzahler als Bringschuld anzusehen und spätestens 3 Monate nach Fälligkeit zu zahlen. Anderenfalls wird der Beitrag durch Nachnahme eingezogen.

## §7

Es steht den Mitgliedern frei, sich in einer oder mehreren Sportarten mit Zustimmung der betroffenen Abteilungen des Vereins zu betätigen.

## Verwaltung

### §8

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im März statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vorher über den Lokalteil der Paderborner Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt", über die Titelseite des Vereins im Internet "<http://www.rot-weiss-paderborn.de>" sowie über E-Mail. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird zum Zeitpunkt der Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

### §9

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Bericht des Hauptvorstandes, Kassenprüfbericht und Entlastung des Hauptvorstandes
2. Wahl des Hauptvorstandes auf zwei Jahre
3. vorliegende Anträge und Verschiedenes

### §10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Hauptvorstandes einberufen. Der Hauptvorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss immer schriftlich erfolgen und wird über die Homepage und die dem Vorstand bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder bekannt gegeben.

## §11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 5 Tage vorher dem Hauptvorstand schriftlich vorgelegt haben oder die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

## §12

Die Geschäfte des Vereins führen:

1. Der Vorstand im engeren Sinne bestehend aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b. dem 1. Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
  
2. Der Hauptvorstand, bestehend aus
  - a. den Mitgliedern des engeren Vorstandes,
  - b. den Abteilungssprechern und dem 2. Geschäftsführer, der die Protokolle des Vereins führt.

Der Hauptvorstand ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Hauptvorstandes es beantragt. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

## §13

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, können Personen, die ein regelmäßiges Entgelt vom Verein erhalten, z.B. als Trainer oder Übungsleiter, nicht in den Vorstand gewählt werden.

## §14

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsstellen zugewiesen sind. Er hat alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung dem Hauptvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes.

## **§15**

Der Schatzmeister hat die Vereinskasse zu führen und das Vermögen zu verwalten. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

## **§16**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nach dem Bedürfnis der Mitglieder für einzelne Sportarten oder einen besonderen Kreis von Mitgliedern gebildet werden. Die Bildung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung, die den Abteilungsprecher wählt. Die Abteilungen geben sich nach Bedarf eine auf ihren Sportbetrieb ausgerichtete Geschäftsordnung, die an den Bestimmungen dieser Satzung orientiert sein muß.

## **Besondere Bestimmungen**

### **§17**

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§18**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, karitativen Institutionen zu.

### **§19**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.4.1986 beschlossen und tritt mit der am 19.03.2008 von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Änderung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer